

Allgemeines

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Auch Finanzkontrollen der öffentlichen Hand können als Revisionsstelle gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein.

Die Amtsdauer einer Revisionsstelle dauert ein bis drei Geschäftsjahre und endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Aber bei einer ordentlichen Revision darf die Person, die die Revision leitet, das Mandat nicht länger als sieben Jahren ausführen. Sie darf das Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen.

Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Wenn die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben sind, so kann die Gesellschaft die eingeschränkte Revision durchführen lassen. Mit der Zustimmung aller Aktionäre, kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat

Wählbarkeit einer Revisionsstelle

Als Revisor anerkannt ist, wer folgende Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis erfüllen:

- Eidgenössisch diplomierte Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer
- Eidgenössisch diplomierte Treuhandexperten, Steuerexperten sowie Experten in Rechnungslegung und Controlling. Je mit fünf Jahren Fachpraxis

Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle prüfen lassen:

- Die Gesellschaft Anleiensobligationen ausstehend hat
- Die Aktien der Gesellschaft an der Börse kotiert ist
- Zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden:
 - a) Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
 - b) Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
 - c) 50 Vollzeitangestellte im Jahrsdurchschnitt
- Alle Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.
- Wenn die Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.

Die Gesellschaften, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen als Revisionsstelle eine zugelassenen Revisionsexperten nach Vorschrift des 1 Abschnittes wählen.

Aufgaben und Ziele einer Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft, ob:

- Die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen
- Der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.
- Ein internes Kontrollsystem existiert

Ziele der Revisionsstelle sind:

- Verstösse gegen das Gesetz oder die Statuten anzeigen
- Schlechte finanzielle Lage anzeigen